

## SATZUNG

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Markt Saal a. d. Saale“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach dem Eintrag führt er den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Markt Saal a. d. Saale und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Markt Saal a. d. Saale und ihr Einzugsgebiet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein erstrebt die Zusammenarbeit aller Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung und sonstiger Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen der Gemeinde Markt Saal a. d. Saale. Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten tätig zu sein.
- (2) Zweck des Vereines ist die Herausstellung der Marktgemeinde Saal a. d. Saale als Kleinzentrum sowie die Unterstützung und Förderung der ihr angehörenden Mitglieder. Es ist außerdem sein Ziel, dass allgemeine Wohlergehen zu fördern, zu erhalten und zu stärken.  
Der Verein bezweckt keine wirtschaftlichen Interessen. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben
  - Gewerbetreibende aller Art
  - Freiberuflich Tätige
  - Freunde, die sich mit dem Zweck und den Zielen dieses Vereins identifizieren und den Verein fördern wollen.Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung. Bei einem Einspruch entscheiden die Mitglieder über die Ablehnung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Tod oder Liquidation
  - durch Ausschluss eines Mitgliedes
  - durch Auflösung des Vereins.Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Jahresende.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.  
Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen schriftlich erfolgen. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten.
- (2) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand und die Vorstandschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Für Maßnahmen und Aktionen können Umlagen erhoben werden.
- (4) Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Ausschuss

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand zählt bis zu sechs Mitglieder und besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem jeweils 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Saal a. d. Saale, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
- f) und einem Mitglied als Beisitzer

- (1) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
- (3) Vorstand gem. § 26 BGB ist der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- (4) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

#### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse.  
Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Entlastung der Vorstandschaft
  - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - f) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
  - h) Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand.
- (3) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 5, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).
- (2) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Marktgemeinde Saal a. d. Saale mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Marktgemeinde Saal a. d. Saale verwendet werden muss.

Saal a. d. Saale, 13. Oktober 2010